

1. Kennzeichnung

Luftfunkstelle

Rufzeichen: D - HMMW

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Allied KX 155	10.922/71	15 W
1 Allied KY 196B	10.911/69	25 W

Mobile Flugnavigationsfunkstelle einschl. Emergency Location Transmitter (ELT)

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Allied KX 155	10.922/71	175 W PEP 0,1 W
1 Becker BXP 6403-2	EASA.210.717	
1 Kannad ELT 406	F.O.021	

Amtliche Vermerke:

2. Nutzungsbestimmungen

1. Die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationsfunkstelle darf nur zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationsfunkdienstes benutzt werden.

2. ELT-Sender dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, Auffinden abgestürzter Luftfahrzeuge, verwendet werden. Testsendungen sind nur nach den im Luftfahrthandbuch beschriebenen Regeln erlaubt.

3. Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist.

4. Auflagen

1. Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationsfunkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die für sie vorgeschrieben sind.
2. Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Anschriftenänderungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
4. Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen. Die Frequenzzuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationsfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle ESCHBORN, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides

Außenstelle Eschborn

Im Auftrag

u. Boofer



Hinweise:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation> aufgeführt

Hinweise

1. Die Frequenz/en für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zuge-
teilt. Die Auswahl der Frequenz/en wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Diese Frequenzteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
3. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
4. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationsfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
5. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen“ (FTEG) und der „Flugsicherungsanlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzuV)“. Luftfunkstellen unterliegen den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Zulassungsbedingungen.
6. Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) entsprechen.
7. Diese Frequenzteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher- oder umweltrechtlicher Art).
8. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
9. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
10. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de/enid/emf>) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
11. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzteilungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangsparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3 TKG).
12. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
13. Änderungen der Frequenzteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderer als in der Zuteilung eingetragenen Zulassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
14. Frequenzteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben.

Bundesnetzagentur

für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



URKUNDE

Zuteilungsnummer

45 45 0495

Frequenzteilung zum Betreiben einer
Frequency assignment for the operation of the

LUFTFUNKSTELLE

Aircraft Station

- gegebenenfalls einschließlich der mobilen Flugnavigationsfunkstelle -

- including the Aeronautical Mobile Radionavigation Station, if appropriate -

in dem Luftfahrzeug
on board the Aircraft

D - HMMW

(Eintragungszeichen)
(Registration Mark)

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG),

Particulars of the radio installation etc. are shown on the following pages of this frequency assignment, which is equivalent to a license according to Art 18 of the Radio Regulations

werden dem
Halter

S.P. Luftbild GmbH

Auf der Hohl 2

in

53547 Dattenberg

die dem Flugfunk und Flugnavigationsfunk zugewiesenen Frequenzbereiche zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen Luftfunkstelle unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Zuteilung sind,

mit Wirkung vom 01.07.2015 bis 30.06.2025 zugeteilt.